



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 01.10.2021, Zahl: 8110-0/2021 (004-1 Nr. 05/2021), mit der **Wasserbezugs- und Wasserzählergebühren** ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 71/2018, und der §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 - K-GWVG, LGBl.Nr 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 85/2013 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung und die Benützung der **Wasserversorgungsanlage Sittersdorf** wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsggebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage eine Benützungsggebühr und eine Zählergebühr, zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die die Gemeindewasserversorgungsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt je festgestellter Bewertungseinheit und Jahr EUR 30,- (inkl. 10% USt)

§ 4

Benützungsgebühr und Wasserzählergebühr

(1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des zuletzt mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres (Ablesezeitraum) in m³ mit dem Gebührensatz.

(2) Der Gebührensatz beträgt EUR 1,65 (inkl. 10% USt)

(3) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu pauschalieren. Für eine allfällige Pauschalierung werden nachstehende Sätze herangezogen:

- a. pro Person/Jahr 40 m³ Verbrauch und
- b. pro Großvieheinheit/Jahr 20 m³ Verbrauch

(4) Die Wasserzählergebühr beträgt je Zähler EUR 8,72 (inkl. 10% USt)/Jahr

§ 5

Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an der Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

(2) Bei Vermietung und Verpachtung der gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Gebäudes an einen Bestandnehmer haftet dieser mit dem Gebäudeeigentümer zur ungeteilten Hand.



§ 6

Festsetzung der Abgabe

Die Wassergebühr (Bereitstellung- und Benützungsgebühr) ist jährlich mittels Abgabenbescheid im 1. Quartal jeden Kalenderjahres festzusetzen und zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 7

Wirksamkeitsbeginn

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.11.2021 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 20.09.2019, Zahl: 8110-4/2019 (004-1 Nr. 02/2019), außer Kraft.

Der Bürgermeister

Gerhard Koller